



LANDRATSAMT
PASSAU

Landratsamt | Postfach 1972 | 94009 Passau

Gegen Empfangsbekenntnis

Stadt Pocking
Simbacher Str. 16
94060 Pocking

Passau, 02.07.2026

Bearbeiter/in : Herr Reiss
Abt./Sg. : 53-Wasserrecht
Telefon : 0851/397-5393
Telefax : 0851/397 90 393
Zimmer : 3.11
E-mail : leo.reiss@landkreis-
passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

53.0.03-6421.02-41020

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten (Versickern) von Niederschlagswasser in das Grundwasser Wohnpark Pocking Süd-
west I durch die Stadt Pocking

Anlagen: 1 Geheft Planunterlagen
1 Formblatt „Empfangsbekenntnis“ g. R.
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. GEHOBENE ERLAUBNIS

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Stadt Pocking, Simbacher Straße 16, 94060 Pocking - im Folgenden Betreiber genannt
– wird bis auf Widerruf die gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Grund-
wassers durch Einleiten von gesammeltem Oberflächen- und Niederschlagswasser erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung und Ableitung des Oberflächen- und
Niederschlagswassers aus dem Baugebiet Wohnpark Pocking Südwest I auf Flurnummer
573, Gmkg. Pocking



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Vermittlung +49 851 397-1

Telefax +49 851 2894

<http://www.landkreis-passau.de>

E-mail

poststelle@landkreis-passau.de

(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Öffnungszeiten

Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr

Mo – Do 13:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Passau

IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67

BIC: BYLADEM1PAS

Postbank München

IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06

BIC: PBNKDEFF



1.1.3 Plan

Der Benutzung liegen die folgenden Unterlagen und Pläne, gefertigt von IB Desch, Bad Füssinger Straße 8a, 94148 Kirchham, sowie der geotechnische Bericht vom 07.04.2025, erstellt von Dr. Schilling Ingenieurgesellschaft für Geotechnik mbH, nach Maßgabe der von dem amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Plan / Unterlage	Seite	Datum
Antrag	1	15.01.2026
Erläuterungsbericht	4-6	
Übersichtskarte, M = 1:5.000	3	25.11.2025
Übersichtslageplan, M = 1:25.000	Anlage 1	25.11.2025
Übersicht Niederschlagsentwässerung, M = 1:500. 1:100, 2:1, 1:50	Anlage 2 Plan Nr. 1	14.01.2026
Erschließung Hauptstraße Niederschlagsentwässerung, M = 1:200. 1:2.000, 1:50	Anlage 2 Plan Nr.2	14.01.2026
Stichstraße 1-2 Niederschlagsentwässerung, M = 1:200. 1:2.000, 1:50	Anlage 2 Plan Nr.3	14.01.2026
Stichstraße 3-5 Niederschlagsentwässerung, M = 1:200. 1:2.000, 1:50	Anlage 2 Plan Nr. 4	14.01.2026
Haidzinger Straße, Niederschlagsentwässerung, M = 1:200. 1:2.000, 1:50	Anlage 2 Plan Nr. 5	14.01.2026
Hydraulische Berechnungen Seite 1 - 89	Anlage 3	16.10.2025
Bauaufsichtliche Zulassung VIA Plus 500	Anlage 3	18.03.2022
Hydraulische Berechnungen Seite 1 - 4	Anlage 3	16.12.2025

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, vom 25.06.2026 und mit dem Feststellungsvermerk des Landratsamtes Passau vom 02.07.2026 versehen.

Danach wird eingeleitet:

- Niederschlagswasser aus folgenden Regenwasserkanälen:

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
Versickerung Hauptstrasse EG 1 bis EG 5	Pocking	573	Grundwasser
Versickerung Stichstraßen EG 1 bis EG 5	Pocking	573	Grundwasser
Versickerung Haidzinger Straße	Pocking	573	Grundwasser

1.1.4 Beschreibung der Anlagen/Bauwerksverzeichnis

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren mit folgenden Kenndaten:

Regenhäufigkeit Mulde T = 1 Jahr (1,0)

Regenhäufigkeit Rigole R = 5 Jahre (0,2)

Zuschlagsfaktor: $f_z = 1,20$

Hauptstraße EG 1 – EG 5

Mulden-Rigolenversickerung

EG 1: $A_u = 632 \text{ m}^2$, $V_{\text{Merf.}} = 15,83 \text{ m}^2$, $T_M = 0,30 \text{ m}$; $V_{R \text{ erf}} = 1,70 \text{ m}^3$, $V_{\text{Gsam}} 10,04 \text{ m}^3$

EG 2: $A_u = 373 \text{ m}^2$, $V_{\text{Merf.}} = 9,20 \text{ m}^2$, $T_M = 0,30 \text{ m}$; $V_{R \text{ erf}} = 0,84 \text{ m}^3$, $V_{\text{Gsam}} 10,04 \text{ m}^3$

EG 3: $A_u = 487 \text{ m}^2$, $V_{\text{Merf.}} = 11,90 \text{ m}^2$, $T_M = 0,30 \text{ m}$; $V_{R \text{ erf}} = 0,99 \text{ m}^3$, $V_{\text{Gsam}} 12,89 \text{ m}^3$

EG 4: $A_u = 690 \text{ m}^2$, $V_{\text{Merf.}} = 16,19 \text{ m}^2$, $T_M = 0,30 \text{ m}$; $V_{R \text{ erf}} = 0,76 \text{ m}^3$, $V_{\text{Gsam}} 16,95 \text{ m}^3$

EG 5: $A_u = 329 \text{ m}^2$, $V_{\text{Merf.}} = 7,88 \text{ m}^2$, $T_M = 0,30 \text{ m}$; $V_{R \text{ erf}} = 0,55 \text{ m}^3$, $V_{\text{Gsam}} 8,43 \text{ m}^3$

Stichstraßen EG 1 – EG 5

Rigolenversickerung

EG 1 bis EG 5: $A_u = 673 \text{ m}^2$, $V_{R \text{ erf}} = 19,43 \text{ m}^3$, $V_{R \text{ gew.}} = 19,46 \text{ m}^3$

Haidzinger Straße EG 1 + 2 Mulden-Rigolenversickerung

EG 1+2: $A_u = 680 \text{ m}^2$, $V_{\text{Merf.}} = 6,84 \text{ m}^2$, $T_M = 0,30 \text{ m}$; $V_{R \text{ erf}} = 1,09 \text{ m}^3$, $V_{\text{Gsam}} 7,80 \text{ m}^3$

Haidzinger Straße EG 3

Rigolenversickerung

EG 3: $A_u = 320 \text{ m}^2$, $V_{R \text{ erf}} = 10,00 \text{ m}^3$, $V_{R \text{ gew.}} = 10,00 \text{ m}^3$

Haidzinger Straße EG 4

Mulden-Rigolenversickerung

EG 4: $A_u = 241 \text{ m}^2$, $V_{\text{Merf.}} = 6,44 \text{ m}^2$, $T_M = 0,30 \text{ m}$; $V_{R \text{ erf}} = 1,70 \text{ m}^3$, $V_{\text{Gsam}} 7,53 \text{ m}^3$

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2046.

1.3 Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.3.1 **Umfang der erlaubten Benutzung und Anforderungen für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser**

1.3.1.1 Zulässige Abflüsse und Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 0,77 ha eingeleitet.

Aus der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Sickerraumes an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Art des Bauwerks	angeschlossene Fläche A_u (m^2)	Erforderliches Retentionsvolumen (m^3)		Überschreitungshäufigkeit
Hauptstraße:	Mulden-Rigolenversickerung	632	Mulde	Rigole	Mulde 1,0 Rigole 0,2
EG 1		373	15,83	1,70	
EG 2		487	9,20	0,84	
EG 3		689	11,90	0,99	
EG 4		329	16,19	0,76	
EG 5			7,88	0,55	

Stichstraße:					
EG 1		672	19,43		
EG 2		672	19,43		
EG 3	Rigolenversickerung	670	19,43		0,2
EG 4		670	19,43		
EG 5		450	19,43		
Haidzinger Str.					
EG 1 + 2	Mulden-	681	6,48	1,40	Mulde 1,0
EG 4 Kreuzung	Rigolenversickerung	241	6,44	1,09	Rigole 0,2
EG 3	Rigole	353		10,00	0,2

Der Anschluss der Filterschichten an die sickertfähige Bodenschicht ist sicherzustellen. Die Versickerungseinrichtungen sind nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138-1 für die 5-jährliche Überstauhäufigkeit ausreichend groß dimensioniert.

1.3.1.2 Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung
Hauptstraße EG 1 bis EG 5	Bodenpassage mit 20 cm belebter Bodenzone
Stichstrassen EG 1 bis EG 4	Sedimentationsanlage: gew.: Fabrikat Fränkische – SediPipe level
Haidzinger Straße 1+2	Bodenpassage mit 20 cm belebter Bodenzone
Haidzinger Straße 3	Abwasserbehandlungsanlage: gew.: Fabrikat Fränkische – ViaPlus 500
Haidzinger Straße 4	Bodenpassage mit 20 cm belebter Bodenzone

1.3.1.3 Weitere Anforderungen

Das Abwasser ist von jeder vermeidbaren Verschmutzung freizuhalten und darf keine für das Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe und Ölschlieren aufweisen. In die Rohrleitungen darf nur Oberflächen- und Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Unbeschichtete Dachflächen mit einer Kupfer-, Zink-, oder Bleiblechfläche über 50 m² dürfen nur an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind.

Es darf nur Regenwasser von Flächen abgeleitet werden, die eine geringe Flächenverschmutzung aufweisen, wie Dachflächen, Hofflächen und PKW-Parkplätze in Wohn- und vergleichbaren Gewerbegebieten. Regenwasser von stärker verschmutzten Flächen bedarf der vorherigen Behandlung nach den jeweils gültigen technischen Richtlinien.

1.3.2 Bauausführung

Die Durchführung der Maßnahme hat entsprechend der vorgelegten Pläne und den geltenden Vorschriften sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

Die in den Antragsunterlagen vorgenommene Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

Das erforderliche Muldenvolumen der Sickermulden ist dauerhaft sicherzustellen.

Der Abstand zu den berücksichtigenden Grundwasserständen ($> 1,0\text{m}$) muss eingehalten werden.

Der Anschluss der Versickereinrichtungen an die sickerefähige Bodenschicht ist sicherzustellen.

Sämtliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auszuführen.

1.3.3 Anzeigepflichten, Bestandspläne

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt zwei Fertigungen, davon eine Fertigung im pdf-Format, und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben, soweit die Antragsunterlagen nicht den aktuellen Bauzustand darstellen.

1.3.4 Betrieb und Unterhaltung

Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage erforderlichen Geräte sind bereitzuhalten.

Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Versickerungseinrichtungen regelmäßig und insbesondere bei und nach Starkniederschlägen auf ihre Funktionstüchtigkeit und Sickerefähigkeit überprüft werden.

Bei verzögerter Abgabe des Niederschlagswassers in den Untergrund sind die Sickereinrichtungen zu kontrollieren und bei Bedarf zu sanieren.

Eigenüberwachung

Das Entwässerungsnetz und Sonderbauwerke (dezentrale Behandlungsanlage) sind mindestens einmal jährlich, Rigolen sind mindestens einmal im Monat auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit durchzusehen (einfache Sichtprüfung) und durch entsprechende Aufzeichnungen zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Sickereinrichtungen sind zusätzlich nach stärkeren Regenereignissen zu kontrollieren, besondere Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten und der plangemäße Betriebszustand ist wiederherzustellen.

Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Mulden, Rigolen, Behandlungsanlagen) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

Für Filteranlagen (dezentrale Behandlungsanlagen) sind nach den Vorgaben des Herstellers zu betreiben und zu warten. Es ist ein **Wartungsvertrag** abzuschließen.

1.3.5 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen (Teilbereich Niederschlagswasser BAN-AA/NW) in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. **Dazu gehört insbesondere auch eine Bestätigung, dass die Speichervolumen und die Einbauten (dezentrale Behandlungsanlagen) den der Bemessung bzw. dem Bescheid zugrundeliegenden Werten entsprechen.**

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

Im Hinblick auf die Bauwerke (Rigolen, Behandlungsanlagen, Mulden) wird eine baubegleitende PSW-Beteiligung mit Fotodokumentation empfohlen.

Die Bestätigung umfasst auch die Protokolle aller Teilbauabnahmen.

Um die ordnungsgemäße Teilbauabnahme sicherzustellen, ist ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft rechtzeitig zu beauftragen, und die Beauftragung mindestens 1 Woche vor Baubeginn der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.

1.3.6 Weitere Auflagen

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse und zum Schutz Dritter oder der Allgemeinheit als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN

Es wurden keine Einwände erhoben.

3. KOSTEN

3.1 Für diese Entscheidung werden Kosten in Form von Gebühren und Auslagen erhoben.

3.2 Die Kosten für diesen Bescheid trägt die Stadt Pocking als Antragsteller.

3.3 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 600,00 € (i. W.: sechshundert) festgesetzt.

3.4 Auslagen werden erhoben in Höhe von 648,00 € (i. W.: sechshundertachtundvierzig).

BEGRÜNDUNG:

1. S A C H V E R H A L T

1.1 Unternehmen/ Art der Gewässerbenutzung

1.1.1 Antragstellung

Die Stadt Pocking, Simbacher Straße 16, 94060 Pocking - im Folgenden Betreiber genannt – beantragt die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser (Abwasser) aus dem Wohnpark Pocking Südwest I (Fl.Nr. 573, Gemarkung Pocking), in das Grundwasser.

1.1.2 Örtliche Verhältnisse

1.1.2.1 Bestand und Planung

Die Stadt Pocking beabsichtigt das Wohngebiet Pocking Südwest I zu erschließen. Gemäß der Bauleitplanung besteht die Bebauung sowohl aus Ein- und Mehrfamilienhäusern als auch als Wohnanlagen. Die Erschließung erfolgt über eine Hauptstraße und Anwohnerstraßen mit Wendehämmer.

Die Hauptstraße und die Haidzinger Straße sind mit einem Begleitgrün bzw. Grünstreifen vorgesehen. Dort wird das Niederschlagswasser eingeleitet und Ortsnah versickert. Als Notüberlauf dient eine unter der Sickermulde verlaufende Rigole.

Bei den Anwohnerstraßen wird das Niederschlagswasser über Einläufe gesammelt und einer Sickerrigole unterhalb der Wendehammer zugeführt. Jede Einleitungsstelle hat eine ausreichend dimensionierte Vorreinigung vorgeschaltet.

An der Haidzinger Straße wird zusätzlich eine Bushaltestelle errichtet, welche den Grünstreifen unterbricht. In diesem Bereich wird das Niederschlagswasser, durch vorschalten einer Sedimentationsanlage mit Substratfilter, über eine Sickerrigole in den Untergrund geleitet.

Das Einzugsgebiet umfasst folgende Einzugsgebiete :

Haidzinger Straße EG 1 – 4:	0,1414 ha
Hauptstraße EG 1 – 4	0,2787 ha
Strichstraße EG 1 – 5	0,3477 ha
Gesamtfläche	0,7678 ha

Das Gelände weist keine großen Höhenunterschiede auf; es liegt auf einer Höhe von ca. 324,50 m ü. NN. Gem. dem geotechnischen Bericht vom 07.02.2025 liegt der mittlere höchste Grundwasserstand bei 317,60 m ü. NN. Der Grundwasserflurabstand beträgt etwa 6,90 m.

Das gesamte Erschliessungsgebiet hat (lt. Gistherm) eine Größe von 54.600 m².

1.1.2.2 Angaben zu den benutzten Gewässer

Benutzungsanlage	Niederschlagswassereinleitung
Benutztes Gewässer	Grundwasser
Grundwasserleiter	Quartär Pocking, Kennzahl: 1_G126
Lage des mittleren höchsten Grundwasserstandes	ca. 317,6 ü. NN
UTM 32 Koordinaten	Ost: 819259 Nord: 5368366

1.1.2.3 Angaben zum Wasserkörper

Aufgrund der geringen Relevanz der Niederschlagswassereinleitungen, die offensichtlich keine Auswirkungen auf den Grundwasserkörper haben können, wurde auf die Zusammenstellung der Angaben zum Zustand der Wasserkörper verzichtet.

1.1.2.4 Angaben zu den Einzugsflächen

Folgende Einzugsflächen liegen der hydraulischen Berechnung zugrunde:

Einzugsflächen	A _E in ha	Ψ _m	A _{u, i} in ha
Hauptstraße EG1	702	0,90	632
Hauptstraße EG 2	414	0,90	373
Hauptstraße EG 3	541	0,90	487
Hauptstraße EG 4	765	0,09	689
Hauptstraße EG 5	365	0,90	329
Stichstraße EG 1	746	0,90	672
Stichstraße EG 2	745	0,90	670
Stichstraße EG 3	744	0,90	670
Stichstraße EG 4	743	0,90	669
Stichstraße EG 5	498	0,90	448
Haidzinger Straße EG 1+2	755	0,90	678
Haidzinger Straße EG 3 - Bushaltestelle	391	0,90	352
Haidzinger Straße EG 4	268	0,90	242
Gesamtflächen:	7677		6911

1.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

1.2.1 Antrag/Planunterlagen

Dem Antrag liegen die unter Ziff. 1.1.3 des Bescheides genannten Unterlagen und Pläne zugrunde.

Der geotechnische Bericht vom 07.04.2025, Dr. Schilling Ingenieurgesellschaft für Geotechnik mbH wurde nachgefordert. (Eingang: 26.03.2026)

1.2.2 Bekanntmachung, Auslegung

Das Vorhaben wurden gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

1 Monat in der Zeit vom **30.03.2026 bis 29.04.2026**

digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ bekannt gemacht.

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen konnten auch während der Dienststunden im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zi. Nr. 3.10 eingesehen werden.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden, soweit vorhanden, gem. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG von der Auslegung durch Übersendung des Bekanntmachungstextes in Kenntnis gesetzt. Einwendungen konnten bis 13.05.2026 erhoben werden.

1.2.3 Einwendungen Beteiligter

Innerhalb der Einwendungsfrist gingen keine Einwendungen ein.

1.2.4 Gutachten amtlicher Sachverständiger, weiterer Gutachter und Stellungnahmen sonstiger Fachstellen;

Das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 25.06.2026,
Az.: 4.2-4536.1-PA-141-17531/2026

wurde der Entscheidung zugrunde gelegt.

1.2.5 Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin fand nicht statt, da keine Einwendungen erhoben wurden, die Fachstellenanhörungen keine Erörterung erforderten und alle Beteiligten darauf verzichtet haben (Art. 67 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)).

1.3 Anforderungen und Umfang der Prüfung

1.3.1 Anforderungen

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 55 Abs. 2 WHG)

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Die örtliche Grundwassersituation muss es erlauben hinsichtlich Qualität und Quantität, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

- Maßstab für die qualitative und quantitative Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 138-1 in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-M 153.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138-1 erfolgt die Bewertung der Verschmutzung von Niederschlagswasser und gegebenenfalls des Umfangs notwendiger Behandlungsmaßnahmen vor der Einleitung auf der Grundlage allgemeiner Kenntnisse zum Stoffaufkommen unterschiedlicher Herkunftsflächen. Niederschlagswasser der Kategorien II und III ist bei Einleitung in das Grundwasser grundsätzlich behandlungsbedürftig.

Für die Einleitungen in das Grundwasser ist nach der Arbeitsblattrihe DWA-A 138-1 eine qualitative Regenwasserbehandlung erforderlich, da sie Flächen der Belastungskategorie II beinhalten.

In diesem Verfahren wird nur die Versickerung des Niederschlagswassers der öffentlichen Flächen betrachtet. Das Niederschlagswasser der Privatparzellen soll ausschließlich auf deren Grundstücken versickert werden. Diese wurden bei der Bemessung der öffentlichen Versickerungsanlagen nicht berücksichtigt. Ein Anschluss von gesammeltem Niederschlagswasser aus den Privatparzellen an das öffentliche Entwässerungssystem ist demnach nicht möglich.

1.3.2 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.

Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw.

Bei den in den Antragsunterlagen enthaltenen Überflutungsflächen handelt es sich um Rückhalteflächen bei Starkregenereignissen - siehe Überflutungskonzept gemäß DIN 1986-100.

Diese sind nicht Bestandteil der wasserwirtschaftlichen Begutachtung.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die

- Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG
- Nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG
-

Die Begutachtung erstreckt sich ausschließlich auf die Einleitung von Oberflächenwasser und Niederschlagswasser aus den genannten Einzugsflächen in das Grundwasser

1.4 Ergebnis der Prüfung

1.4.1 Einleitung in das Grundwasser

Hauptstraße EG 1 – EG 5	Mulden-Rigolenversickerung
Stichstraßen EG 1 – EG 5	Rigolenversickerung
Haidzinger Straße EG 1 + 2	Mulden-Rigolenversickerung
Haidzinger Straße EG 3	Rigolenversickerung
Haidzinger Straße EG 4	Mulden-Rigolenversickerung

1.4.1.1 Hauptstraße – Mulden-Rigolen-Versickerung

Der Bemessungsregen wurde aus dem KOSTRA – Atlas 2020, Rasterfeldnummer 193197 entnommen.

Anfallendes Oberflächen- und Niederschlagswasser aus den Straßen EG 1 – EG 5 soll über eine Mulden-Rigolen in den Untergrund abgeleitet werden.

EG 1

Bei der Bemessung der Mulden-Rigolenversickerung errechnet sich nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138-1 ein erforderliches Speichervolumen von 17,5 m³ für die Mulde, 1,70 m³ für die Rigole, wenn eine Versickerfläche von 702 m², ein Durchlässigkeitsbeiwert von 1e-5 m/s und eine undurchlässige Fläche von 632,6 m² bei einer Überschreitungshäufigkeit von $n = 0,1$ für die Mulde und 0,2 für die Rigole zugrunde gelegt wird. Das geplante Speichervolumen von 23,76 m³ für die Mulde und 4,84 m³ für die Rigole ist somit ausreichend.

Für die Gehweg- und Straßenflächen EG 1 gewährleistet eine Regenwasserbehandlung (Typ D 2, Bodenpassage mit 20 cm belebter Bodenzone) nach dem Arbeitsblatt DWA-M 153 eine ausreichende Niederschlagswasserbehandlung.

EG 2

Bei der Bemessung der Mulden-Rigolenversickerung errechnet sich nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138-1 ein erforderliches Speichervolumen von 9,2 m³ für die Mulde, 0,84 m³ für die Rigole, wenn eine Versickerfläche von 414 m², ein Durchlässigkeitsbeiwert von 1e-5 m/s und eine undurchlässige Fläche von 373 m² bei einer Überschreitungshäufigkeit von $n = 0,1$ für die Mulde und 0,2 für die Rigole zugrunde gelegt wird. Das geplante Speichervolumen von 15,45 m³ für die Mulde und 2,40 m³ für die Rigole ist somit ausreichend.

Für die Gehweg- und Straßenflächen EG 2 gewährleistet eine Regenwasserbehandlung (Typ D 2, Bodenpassage mit 20 cm belebter Bodenzone) nach dem Arbeitsblatt DWA-M 153 eine ausreichende Niederschlagswasserbehandlung.

EG 3

Bei der Bemessung der Mulden-Rigolenversickerung errechnet sich nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138-1 ein erforderliches Speichervolumen von 11,90 m³ für die Mulde, 1,70 m³ für die Rigole, wenn eine Versickerfläche von 541 m², ein Durchlässigkeitsbeiwert von 1e-5 m/s und eine undurchlässige Fläche von 487 m² bei einer Überschreitungshäufigkeit von $n = 0,1$ für die Mulde und 0,2 für die Rigole zugrunde gelegt wird. Das geplante Speichervolumen von 23,76 m³ für die Mulde und 4,84 m³ für die Rigole ist somit ausreichend.

Für die Gehweg- und Straßenflächen EG 3 gewährleistet eine Regenwasserbehandlung (Typ D 2, Bodenpassage mit 20 cm belebter Bodenzone) nach dem Arbeitsblatt DWA-M 153 eine ausreichende Niederschlagswasserbehandlung.

EG 4

Bei der Bemessung der Mulden-Rigolenversickerung errechnet sich nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138-1 ein erforderliches Speichervolumen von 7,88 m³ für die Mulde, 0,55 m³ für die Rigole, wenn eine Versickerfläche von 766 m², ein Durchlässigkeitsbeiwert von 1e-5 m/s und eine undurchlässige Fläche von 690 m² bei einer Überschreitungshäufigkeit von $n = 0,1$ für die Mulde und 0,2 für die Rigole zugrunde gelegt wird. Das geplante Speichervolumen von 41,59 m³ für die Mulde und 2,18 m³ für die Rigole ist somit ausreichend.

Für die Gehweg- und Straßenflächen EG 1 gewährleistet eine Regenwasserbehandlung (Typ D 2, Bodenpassage mit 20 cm belebter Bodenzone) nach dem Arbeitsblatt DWA-M 153 eine ausreichende Niederschlagswasserbehandlung.

EG 5

Bei der Bemessung der Mulden-Rigolenversickerung errechnet sich nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138-1 ein erforderliches Speichervolumen von $7,88 \text{ m}^3$ für die Mulde, $1,56 \text{ m}^3$ für die Rigole, wenn eine Versickerfläche von 365 m^2 , ein Durchlässigkeitsbeiwert von $1\text{e-}5 \text{ m/s}$ und eine undurchlässige Fläche von 329 m^2 bei einer Überschreitungshäufigkeit von $n = 0,1$ für die Mulde und $0,2$ für die Rigole zugrunde gelegt wird. Das geplante Speichervolumen von $16,04 \text{ m}^3$ für die Mulde und $2,43 \text{ m}^3$ für die Rigole ist somit ausreichend.

Für die Gehweg- und Straßenflächen EG 1 gewährleistet eine Regenwasserbehandlung (Typ D 2, Bodenpassage mit 20 cm belebter Bodenzone) nach dem Arbeitsblatt DWA-M 153 eine ausreichende Niederschlagswasserbehandlung.

1.4.1.2 Versickerung Stichstraßen 1-5

(hier wurde nur eine Stichstraße berechnet, die anderen Stichstraßen werden ebenso ausgeführt)

Anfallendes Oberflächen- und Niederschlagswasser aus den Stichstraßen 1-5 soll über eine Rigole in den Untergrund abgeleitet werden.

Bei der Bemessung der Rigole errechnet sich nach dem Arbeitsblatt DWA-A138 ein erforderliches Speichervolumen von $19,43 \text{ m}^3$, wenn eine Versickerfläche von 747 m^2 , ein Durchlässigkeitsbeiwert von $2\text{e-}5 \text{ m/s}$ und eine undurchlässige Fläche von 673 m^2 bei einer Überschreitungshäufigkeit von $n = 0,2$ zugrunde gelegt wird. Das geplante Speichervolumen von $20,28 \text{ m}^3$ ist somit ausreichend.

Für die Stichstraßen 1-5 ist nach dem Arbeitsblatt DWA-M 153 eine Regenwasserbehandlung erforderlich. Es ist mind. eine Behandlungsanlage (z. B. Typ D 25), hier gewählt: Sedi Pipe Level 400/6, vorzuschalten.

1.4.1.3 Versickerung Haidzinger Straße EG 1 + 2

In der Haidzinger Straße EG 2 wird die gleiche Rigole eingebaut wie in der Haidzinger Straße EG 1.

Bei der Bemessung der Mulden-Rigolenversickerung errechnet sich nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138-1 ein erforderliches Speichervolumen von $6,48 \text{ m}^3$ für die Mulde, $1,40 \text{ m}^3$ für die Rigole, wenn eine Versickerfläche von 756 m^2 , ein Durchlässigkeitsbeiwert von $1\text{e-}5 \text{ m/s}$ und eine undurchlässige Fläche von $680,40 \text{ m}^2$ bei einer Überschreitungshäufigkeit von $n = 0,1$ für die Mulde und $0,2$ für die Rigole zugrunde gelegt wird. Das geplante Speichervolumen von $29,71 \text{ m}^3$ für die Mulde und $1,40 \text{ m}^3$ für die Rigole ist somit noch ausreichend.

Für die Grün- und Straßenflächen EG 1 gewährleistet eine Regenwasserbehandlung (Typ D 2, Bodenpassage mit 20 cm belebter Bodenzone) nach dem Arbeitsblatt DWA-M 153 eine ausreichende Niederschlagswasserbehandlung.

1.4.1.4 Versickerung Haidzinger Straße EG 3

Bei der Bemessung der Rigolenversickerung errechnet sich nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138-1 ein erforderliches Speichervolumen von $10,00 \text{ m}^3$ für die Rigole, wenn eine Versickerfläche von 391 m^2 , ein Durchlässigkeitsbeiwert von $1\text{e-}5 \text{ m/s}$ und eine undurchlässige Fläche von 353 m^2 bei einer Überschreitungshäufigkeit von $0,2$ für die Rigole zugrunde gelegt wird. Das geplante Speichervolumen von $10,00 \text{ m}^3$ für die Rigole ist somit noch ausreichend.

Für die Straßenfläche (Bushaltestelle) EG 3 gewährleistet eine dezentrale Regenwasserbehandlung (hier Fabrikat Mall - Via Plus 500) nach dem Arbeitsblatt DWA-M 153 eine ausreichende Niederschlagswasserbehandlung.

1.4.1.5 Versickerung Haidzinger Straße EG 4

Bei der Bemessung der Mulden-Rigolenversickerung errechnet sich nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138-1 ein erforderliches Speichervolumen von 6,44 m³ für die Mulde, 1,09 m³ für die Rigole, wenn eine Versickerfläche von 268 m², ein Durchlässigkeitsbeiwert von 1e-5 m/s und eine undurchlässige Fläche von 241 m² bei einer Überschreitungshäufigkeit von n = 0,1 für die Mulde und 0,2 für die Rigole zugrunde gelegt wird. Das geplante Speichervolumen von 6,54 m³ für die Mulde und 1,09 m³ für die Rigole ist somit noch ausreichend.

Für die Grün- und Straßenflächen EG 4 gewährleistet eine Regenwasserbehandlung (Typ D 2, Bodenpassage mit 20 cm belebter Bodenzone) nach dem Arbeitsblatt DWA-M 153 eine ausreichende Niederschlagswasserbehandlung.

Der Abstand zu den berücksichtigenden Grundwasserständen (> 1,0m) muss eingehalten werden.

Der Anschluss der Versickereinrichtungen an die sickerefähige Bodenschicht ist sicherzustellen.

1.4.2 Wasserschutzgebiete

Die geplanten Versickerungsanlagen liegen in keinem Wasserschutzgebiet.

1.4.3 Zusammenfassung der Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Gutachten genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab im Übrigen keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten technischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten.

Mit der beantragten Einleitung sind voraussichtlich keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG zu erwarten. Daher sind auch die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Unabhängig davon ist die Einleitung im Hinblick auf den gesamten Grundwasserkörper von untergeordneter Bedeutung. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

1.5 Anhörung anderer Fachstellen

-

2. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Passau ergibt sich aus § 8 WHG und Art. 63 BayWG, Art. 11 BayAbwAG und Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2.2 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform, Rechtsnachfolge, Umfang der erlaubten Benutzung

2.2.1 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Einleiten von Abwässern in das Grundwasser ist eine Benutzung im Sinne des § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die Benutzung bedarf gemäß § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Da es sich um eine Benutzung im öffentlichen Interesse handelt, konnte als Form der Gestattung eine gehobene Erlaubnis gem. § 15 WHG erteilt werden.

Für die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG ist gemäß Art. 69 BayWG ein förmliches Verfahren unter Anwendung der Vorschriften des Fünften Teils Abschnitte Ia und II des BayVwVfG vorgeschrieben. Die Mindestanforderungen i.S.d. § 57 WHG ergeben sich aus der Abwasserverordnung.

2.2.2 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht gemäß § 8 Abs. 4 WHG mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über.

2.2.3 Umfang der erlaubten Benutzung

Art, Umfang und Zweck der erlaubten Benutzung waren gemäß Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 13 WHG im Bescheid festzulegen. Die Festsetzungen stützen sich auf § 13 WHG und das Gutachten des amtlichen Sachverständigen.

2.4 Gestattungsfähigkeit

2.4.1 Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzungen (geh. Erlaubnis)

Die Gestattungsfähigkeit ist vorliegend gegeben, da keine zwingenden Versagensgründe gemäß § § 15 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG vorliegen, die Vorgaben der Anforderungen an Abwasseranlagen und Einleitungen im Rahmen der Oberflächenentwässerung gemäß §§ 57, 60 WHG werden im Rahmen der im Bescheid festgeschriebenen Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet.

Gem. § 55 Abs. 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die Einwirkungen auf die Gewässer so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die Prüfung hat ergeben, dass die beantragten Einleitungen den Anforderungen nach § 57 und § 60 WHG entsprechen.

Die Prüfung ergab im Übrigen die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserkanalisation einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht im Wesentlichen Einverständnis.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Mit der beantragten Einleitung sind voraussichtlich keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG zu erwarten. Daher sind auch die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Unabhängig davon ist die Einleitung im Hinblick auf den gesamten Grundwasserkörper von untergeordneter Bedeutung. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

2.4.2 Die Entscheidung wurde in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens getroffen (§ 12 Abs. 2 WHG). Insbesondere sind sowohl die Entscheidung als auch die auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben geeignet, erforderlich und angemessen. Das Landratsamt Passau ist bei der Ausübung seines Bewirtschaftungsermessens von nachfolgenden Ermessens Gesichtspunkten ausgegangen (vgl. Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG):

Die gehobene Erlaubnis ist geeignet und objektiv erforderlich, um für den Betreiber entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen. Der Betreiber ist nach § 56 WHG i. V. m. Art. 34 BayWG zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die Erteilung der Erlaubnis liegt deshalb im öffentlichen Interesse (Erfüllung öffentlicher Pflichten der Daseinsvorsorge).

Durch die geplante Gewässerbenutzung sind bei Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte Dritter zu erwarten. Auch wurden keine Einwendungen erhoben oder im Zuge des Beteiligungsverfahrens vorgebracht, die Rechte Dritter betreffen (§ 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG).

2.5 Begründung zur Dauer der Erlaubnis

Nach Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG kann die Dauer der Erlaubnis im Bescheid befristet werden. Die Befristung wird auf § 13 WHG und auf das Gutachten des amtlichen Sachverständigen gestützt. Abgesehen davon kann die Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 WHG jederzeit widerrufen werden.

Die Befristung der Erlaubnis bis zum 31.12.2046 entspricht dem im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis und ist geboten, da die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nicht für alle Zeit absehbar sind und um die Anpassung von wasserrechtlichen Zulassungen an den jeweiligen Stand der Technik zu gewährleisten (§ 100 Abs. 2 WHG) sowie die Überwachung zu erleichtern.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

2.6 Begründung der Bedingungen und Auflagen

Nach § 13 WHG kann die Erlaubnis, auch nachträglich, unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Insbesondere können Anforderungen an die Beschaffenheit der einzuleitenden Stoffe gestellt werden und Maßnahmen angeordnet werden, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaft erforderlich sind.

Die festgesetzten Bedingungen und Auflagen waren erforderlich, um nachteilige Wirkungen der erlaubten Gewässerbenutzung weitgehend auszuschließen, um eine ordnungsgemäße Bauausführung und Unterhaltung sowie einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, und um die Rechte Dritter zu schützen.

Die Bedingungen und Auflagen waren, soweit veranlasst, in den Bescheid aufzunehmen.

Im Einzelnen:

2.6.1 Begrenzung des Benutzungsumfangs und Anforderungen an das Einleiten

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

2.6.2 Bauausführung

Die diesbezüglichen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind notwendig, um den Bau und sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

2.6.3 Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift, Eigenüberwachung

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

2.6.4 Anzeigepflichten/Bauabnahme

Für eine ordnungsgemäße und sichere Bauausführung muss die Anlage bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

Für die Überwachung und/oder die Prüfung, ob die Maßnahme bescheidsgemäß ausgeführt wird/wurde, ist das Anzeigen des Baubeginns und des Bauendes, sowie eine Bauabnahme erforderlich.

2.7 Vorbehalt

Die Erlaubnis unterliegt dem grundsätzlichen Widerrufsvorbehalt des § 18 Abs. 1 WHG. Um nachträglich Maßnahmen auferlegen zu können, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, war diesbezüglich ein ausdrücklicher Vorbehalt erforderlich.

3. BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes. Gebührenfreiheit nach Art. 4 KG für die Oberflächenwassereinleitung ist nicht gegeben, da die Stadt Pocking als Unternehmen, das der Abwasserentsorgung dient (Regiebetrieb als Einrichtung innerhalb der allgemeinen Verwaltung – vgl. Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung - GO) zu bewerten ist (Art. 4 Satz 2 KG). Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG in Verbindung mit der Tarifstelle Nr. 8.IV.0/1.1.6.2, 1.1.6.5, 1.24 sowie 3.1 des Kostenverzeichnisses.

Die Auslagen sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in
93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

HINWEISE

- Für die erlaubte Benutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
- Die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen entsprechend der Indirekteinleiterverordnung ist zu beachten.
- Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung“ und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

- Es wird empfohlen, zur Sicherstellung der Funktionssicherheit und Wartung für die Regenrückhalteanlage ein gesondertes Überwachungsblatt entsprechend dem vom Landesamt für Wasserwirtschaft und der ATV-Landesgruppe Bayern herausgegebenen Formblatt zu führen.
- Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen, wird hingewiesen.
- Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist die PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.
- Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehenen Einleitungen jedoch Belange Dritter beeinträchtigt (Ver-nässungen). Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen.
- Abstand zu Gebäuden und Grenzen:
Von Versickerungsanlagen dürfen keine Schäden an Gebäuden und Anlagen ausgehen. Deshalb sollten Mindestabstände zu Gebäuden und Grenzen berücksichtigt werden. Er ist so zu wählen, dass eine Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes und deren Bebauung durch Sicker- oder Überflutungswasser auszuschließen ist.
- **Versickerung auf den Privatparzellen**
In diesem Verfahren wird nur die Versickerung des Niederschlagswassers der öffentlichen Flächen betrachtet. Das Niederschlagswasser der Privatparzellen soll ausschließlich auf deren Grundstücken versickert werden. Diese wurden bei der Bemessung der öffentlichen Versickerungsanlagen nicht berücksichtigt. Ein Anschluss an das öffentliche System ist demnach nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Reiss
Verw.Insp.

In Abdruck:

- a) 1-fach mit 1 Satz Planunterlagen
Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf
Detterstr. 20

zum Gutachten vom 25.06.2026,
Az.: 4.2-4536.1-PA-141-17531/2026

94469 Deggendorf

mit der Bitte um Kenntnisnahme

- b) -

- c) -

- d) Sachgebiet 53.0.03

(Wasserbucheintrag/Wasserbuchakt)

im H a u s e